

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1005/2025
Amt/Aktenzeichen I/	Datum 02.07.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.07.2025			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	27.08.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.09.2025	Ö

<b>Betreff:</b> Brand- und Katastrophenschutz - Vereinbarung der Landeshauptstadt Mainz mit den Hilfsorganisationen
Mainz, 03. Juli 2025  gez.  Nino Haase Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen abzuschließen.

## **Sachverhalt**

Nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) ist die Landeshauptstadt Mainz Aufgabenträger für die allgemeine Hilfe sowie Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

Sie ist somit zuständig für die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen

- a) sog. "andere Gefahren" wie z.B. den Massenanfall Verletzter (allgemeine Hilfe) und
- b) Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).

Hierfür setzt sie gemäß §§ 17 und 19 LBKG öffentliche und private Hilfsorganisationen bzw. deren Katastrophenschutzeinheiten ein, wenn sich die betreffenden Hilfsorganisationen allgemein zur Mitwirkung in der allgemeinen Hilfe oder im Katastrophenschutz bereit erklärt haben.

Weiterhin ist die Stadt Mainz gemäß des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) zuständiger Aufgabenträger für den Katastrophenschutz im Rahmen des Zivilschutzes.

Diese Aufgabe nimmt sie als Auftragsangelegenheit wahr.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung legt die Stadt Mainz fest, welche Vorhaltungen, sowohl in personeller wie auch in materieller Hinsicht, für die Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind. Darüber hinaus entscheidet sie, welche Hilfsorganisation sie in welchem Umfang mit welcher Aufgabe der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes betraut.

In Mainz sind seit Jahrzehnten die Hilfsorganisationen

Arbeiter-Samariter-Bund  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Deutsches Rotes Kreuz  
Johanniter-Unfall-Hilfe und  
Malteser Hilfsdienst

fester Bestandteil des Katastrophenschutzes. Die formalen Vereinbarungen hierüber sind - soweit vorhanden - entsprechend des Jahres des Abschlusses nicht sehr detailreich und regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten nicht zur Zufriedenheit von Aufgabenträger aber auch Hilfsorganisationen. Auch Standards technischer und personeller Art sowie in der Ausbildung der eingesetzten Kräfte bedürfen einer Modernisierung.

Aus diesem Grund haben in den letzten Monaten intensive Gespräche mit den Vertretern der Organisationen und auch der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter Federführung der Feuerwehr Mainz stattgefunden, um eine zeitgemäße Vereinbarung zu erarbeiten.

Die Kreisverwaltung will eine weitestgehend gleichlautende Vereinbarung mit den Organisationen in ihrem Zuständigkeitsbereich abschließen, um zu gewährleisten, dass Organisationen, die in beiden Gebietskörperschaften aktiv sind, einheitliche Bedingungen und Standards vorfinden.

## **Lösung**

Gemeinsam wurde eine neue Vereinbarung erarbeitet, in der alle wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit geregelt sind und die als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit dienen soll. Inhaltlich werden in erster Linie die Punkte wie die Beschaffung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausstattung durch die Kommunen, die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Unter-

bringung der Einsatzfahrzeuge und der Kosten für das Personal, Regelungen zur Führerschein-  
ausbildung etc. fixiert. Vieles wurde bereits in den vergangenen Jahren gemeinsam im Sinne ei-  
nes funktionierenden, effektiven Katastrophenschutzes so ausgeübt, wird nun aber auch formal  
kodifiziert.

### **Alternativen**

Es wird keine Vereinbarung geschlossen, die Zusammenarbeit verbleibt formal auf dem Niveau  
der 1980er Jahre.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

Keine

### **Finanzierung**

Bereits im Jahr 2022 hat die Landeshauptstadt Mainz die Finanzierung der im Katastrophen-  
schutz tätigen Hilfsorganisationen angepasst (siehe Vorlage 1287/2022).

Die entsprechenden Mittel sind somit auch im Teilhaushalt der Feuerwehr im Haushaltsjahr 2025  
enthalten sowie in der Haushaltsanmeldung für das Jahr 2026 vorgesehen.

Für die Beschaffung von Fahrzeugen, Materialien, etc. im investiven Bereich - wie beispielsweise  
jüngst von vier hochmodernen Notfall-Krankentransportwagen (NKTW) - werden auch zukünftig  
jeweils einzeln investive Mittel angemeldet.